

Hochschulrecht Hessen

von Coelln / Thürmer

2020

ISBN 978-3-406-74779-3

C.H.BECK

zur Verfügung stellt, die dann im Rahmen ihrer Lehrfreiheit individuell entscheiden, ob sie davon Gebrauch machen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Abs. 2 nicht regelt, **welche Personen** innerhalb der Hochschule die Entwicklung neuer Lehrmethoden und -materialien übernehmen; neben den **Hochschullehrern** kommen dafür auch **andere Lehrpersonen** wie etwa wissenschaftliche Mitarbeiter in Frage; auch die Vergabe von Aufträgen an geeignete Externe ist denkbar.

Beispiele für mögliche alternative **Lehrmethoden und -materialien** (vgl. dazu auch VGH Kassel 17.1 Beschl. v. 12.5.1987 – 6 TG 507/87 Rn. 18) sind etwa Videofilme, Computersimulationen, die Verwendung von Tieren, die zu einem anderen Zweck getötet worden waren oder die natürlich gestorben sind, Selbstversuche der Studierenden, Kunststoffmodelle und Plastinationen; in der Tiermedizin auch die Teilnahme von Studierenden an der diagnostischen Untersuchung oder Behandlung von Tieren.

III. Gestaltung der Studiengänge, Leistungsnachweise (Abs. 3)

Abs. 3 konkretisiert die grundsätzliche Pflicht aus Abs. 1 zur Reduzierung der Tierverwendung in der Lehre im Hinblick auf die Gestaltung der Studiengänge (S. 1) und im Hinblick auf Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlich sind (S. 2). 18

1. Gestaltung der Studiengänge (S. 1)

Nach S. 1 sind Studiengänge so zu gestalten, dass Tiere nur dann verwendet werden, wenn keine wissenschaftlich gleichwertigen Lehrmethoden ohne Tierverwendung zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Tieren in der Lehre soll mithin auf das unumgängliche Maß beschränkt werden (vgl. die Regierungsbegründung LT-Drs. 14/3531, 56). 19

Der Begriff des **Studiengangs** ist in § 15 Abs. 1 S. 1 definiert (→ § 15 Rn. 13): Er führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und wird durch eine Prüfung nach § 18 abgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nicht einem Studiengang zuzurechnen sind, fallen nicht unter die Regelung von S. 1. 20

Wie in Abs. 2 (dazu → Rn. 16) umfasst die **Verwendung von Tieren** sowohl Tierversuche als auch die Verwendung von toten Tieren, die eigens zum Zweck der jeweiligen Lehrveranstaltung getötet wurden. Von der Regelung des S. 1 nicht erfasst ist dagegen die bloße Vorführung von Tieren und die Behandlung kranker Tiere (→ Rn. 12). 21

Nach S. 1 ist die Tierverwendung in der Lehre ausgeschlossen, soweit **wissenschaftlich gleichwertige Methoden** ohne Tierverwendung zur Verfügung stehen. Es muss sich um Methoden handeln, die zumindest einen gleichwertigen Lehrerfolg haben (zu Beispielen für in Betracht kommende alternative Lehrmethoden → Rn. 17.1). Zu beachten ist, dass die Hochschule ihre Pflicht aus S. 1 nur dann erfüllen kann, wenn sie auch **überprüft**, ob wissenschaftlich gleichwertige Methoden **zur Verfügung stehen**. Das schließt ein, dass sie sich auch darüber informiert, ob an anderen Hochschulen gleichwertige Methoden entwickelt worden sind oder angewendet werden, die für die eigene Lehre geeignet wären. 22

Abs. 2 S. 1 zählt **bestimmte Zwecke** auf, für die Tiere in der Lehre verwendet werden können (**Einübung von Fertigkeiten** sowie **Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen**), und beschränkt damit scheinbar den Anwendungsbereich dieser Regelung auf diese Zwecke. Diese Aufzählung kann jedoch nicht abschließend gemeint sein, denn dies hätte zur Folge, dass bei einem ungewöhnlichen, von der Aufzählung nicht erfassten Verwendungszweck die Verwendung von Tieren in der Lehre selbst dann zulässig wäre, wenn es gleichwertige Alternativmethoden gäbe. Ein solches Ergebnis würde dem offenkundigen Regelungszweck von S. 1, nämlich die Verwendung von Tieren in der Lehre auf das Notwendige zu beschränken, widersprechen. Die Aufzählung hat daher nur **exemplarischen Charakter**. 23

2. Leistungsnachweise mit Verwendung von Tieren (S. 2)

Im Gegensatz zu den übrigen Regelungen des § 17, die an die Hochschulen objektive, ggf. aufsichtsbehördlich überprüfbare Anforderungen stellen, vermittelt Abs. 2 S. 2 den Studierenden ein **einklagbares subjektives Recht**: Studierende, die darlegen, dass für eine Lehrveranstaltung mit Tierverwendung, deren Besuch zur Erlangung eines für die Zulassung 24

zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsnachweises notwendig ist, die Möglichkeit der Anwendung wissenschaftlich gleichwertiger alternativer Lehrmethoden ohne Tierverwendung besteht, haben ein Recht auf **Zulassung zur Abschlussprüfung ohne diesen Leistungsnachweis**.

- 25 Voraussetzung für dieses „Überspringen“ des Leistungsnachweises sind **Darlegungen** der betreffenden Studierenden über die Verfügbarkeit und Gleichwertigkeit entsprechender alternativer Lehrmethoden. Für diese Darlegungen dürften die Anforderungen gelten, die das BVerwG im Rahmen seiner Rechtsprechung aufgestellt hat (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 853 (857); dazu auch → Rn. 4.1): Es muss substantiiert und in Bezug auf jeden einzelnen Versuch vorgetragen werden, welche Alternativen ohne Tierverwendung es gibt, wo sie bereits angewendet werden (dabei dürfte die erfolgreiche Erprobung genügen) und in welcher Weise sie in der betreffenden Lehrveranstaltung angewendet werden können; auch die Gleichwertigkeit der alternativen Lehrmethode muss begründet werden. Die ausdrückliche Regelung der **Darlegungslast** wurde im Rahmen der Änderung des HessHG im Jahr 2000 (durch Gesetz v. 26.6.2000, GVBl. I 326) in S. 2 eingefügt; damit sollte klargestellt werden, dass es bei Zweifeln an der Existenz gleichwertiger alternativer Lehrmethoden nicht an der Hochschule liegt, Nachweis über die Nichtexistenz zu führen, sondern an den betreffenden Studierenden, die Existenz nachzuweisen (vgl. auch LT-Drs. 15/1076, 33).
- 26 Das Recht der Studierenden auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne den betreffenden Leistungsnachweis besteht nur dann, wenn diese **Darlegungen auch zutreffen**; insbesondere muss die **Gleichwertigkeit** der alternativen Lehrveranstaltung gegeben sein. Ob das der Fall ist, ist eine Frage, die zunächst die Hochschullehrer der betreffenden Hochschule im Rahmen ihrer Lehrfreiheit zu beantworten haben; wird hier die Gleichwertigkeit verneint, dann ist diese Einschätzung **gerichtlich überprüfbar**, ggf. mit Hilfe von Sachverständigengutachten (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 853 (856) → Rn. 5).
- 27 Anders als die unter → Rn. 3 dargestellte Rechtsprechung in den gesetzlich nicht geregelten Fällen, in denen das Grundrecht der Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG (neben dem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG) zur Anwendung kommt, stellt die Regelung in Abs. 3 S. 2 **nicht auf eine Gewissensnot** der Studierenden ab. Sie müssen daher auch **keine Darlegungen** dazu machen, dass sie die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung aus **Gewissensgründen** ablehnen.
- 28 Wegen des **Gleichheitsgrundsatzes** (Art. 3 Abs. 1 GG) müssen alle Studierenden mit ihrem Vorbringen den gleichen Erfolg haben; die Freistellung nur einzelner Studierender vom Erfordernis des betreffenden Leistungsnachweises wäre nach dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung unzulässig (vgl. VGH Mannheim NJW 1984, 1832 (1834)). Eine unterschiedliche Betroffenheit des Gewissens scheidet als Differenzierungskriterium aus, weil die Regelung in Abs. 3 S. 2 nicht an eine Gewissensbetroffenheit anknüpft. Falls also einzelne Studierende mit Erfolg ihr Recht aus Abs. 3 S. 2 geltend machen und ohne den entsprechenden Leistungsnachweis zur Abschlussprüfung zugelassen werden, muss die Hochschule **auch allen anderen Studierenden** diese Möglichkeit unabhängig von deren Gewissensbetroffenheit einräumen. Weil Abs. 3 S. 2 lediglich formal auf ein bestimmtes Vorbringen und nicht auf eine individuelle Gewissensbetroffenheit abstellt, würde es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, wenn die Hochschule in diesem Fall nicht wenigstens alle betroffenen Studierenden auf die Möglichkeit hinweist, dass sie durch Wiederholung des Vorbringens derjenigen Studierenden, die mit ihrem Antrag Erfolg hatten, ebenfalls ohne den betreffenden Leistungsnachweis zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Dadurch entsteht zumindest ein faktischer Druck auf die Hochschule, entweder nun von vornherein alle Studierenden ohne besonderen Antrag unter Verzicht auf den betreffenden Leistungsnachweis zur Abschlussprüfung zuzulassen oder eben die alternative Lehrmethode einzuführen, die sich als gleichwertig erwiesen hat (wozu die Hochschule ohnehin nach S. 1 verpflichtet wäre). Die Anwendung der Regelung des Abs. 3 S. 2, die sich eigentlich nur auf einzelne Studierende bezieht, wird sich daher im Ergebnis auf die **gesamte jeweilige Lehrveranstaltung** auswirken.

IV. Bericht des Tierschutzbeauftragten (Abs. 4)

- 29 Nach § 10 TierSchG müssen Einrichtungen, an denen Tierversuche stattfinden oder Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, über einen **Tierschutzbeauftragten** verfügen. Das gilt auch für Hochschulen, an denen Tiere in der Lehre verwendet werden.

Abs. 4 verpflichtet die Tierschutzbeauftragten an **Hochschulen mit Lehrveranstaltungen nach Abs. 3** zur jährlichen **Berichterstattung an den Senat** über den Stand der Entwicklung. Die Formulierung, die der Gesetzgeber hier verwendet, ist unscharf, weil in Abs. 3 sowohl von Lehrveranstaltungen mit Tierverwendung als auch von alternativen Lehrmethoden ohne Tierverwendung die Rede ist – nach dem Kontext können aber nur die Lehrveranstaltungen mit Tierverwendung gemeint sein.

Inhaltlich soll der Bericht an den Senat über den **Stand der Entwicklung** informieren. Aus dem Regelungszusammenhang in Abs. 1–4 ergibt sich, dass damit sowohl die tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltungen mit Tierverwendung als auch ggf. Fortschritte bei der Entwicklung und bei der Einführung alternativer Lehrmethoden gemeint sind.

V. Tierversuche in der Forschung (Abs. 5)

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einführung des Abs. 5 (LT-Drs. 19/1980, 17) soll die **Forschung** mit Tierversuchen zunächst eingedämmt und langfristig durch alternative Verfahren ersetzt werden. Dabei werden unter **Alternativmethoden zum Tierversuch** Verfahren gem. dem sogenannten 3R-Konzept verstanden, die entweder Tierversuche vollständig ersetzen (Replacement) oder zumindest eine Reduzierung der Anzahl der verwendeten Tiere (Reduction) bzw. eine Minderung des Belastungsgrades der Tiere (Refinement) erlauben (zum 3R-Konzept und möglichen Alternativmethoden ausführlich Sturma/Lanzerath/Spielmann, Tiere in der Forschung, 2016, 63 ff.).

1. Vorrang alternativer Verfahren (S. 1)

Nach Abs. 5 S. 1 sind Tierversuche nicht zulässig, wenn sie durch alternative Verfahren ersetzt werden können. Die Möglichkeit der **Ersetzung durch alternative Verfahren** ist dann gegeben, wenn mit ihnen gleichwertige Forschungsergebnisse erzielt werden können.

In der Vorschrift werden die **alternativen Verfahren** dahingehend konkretisiert, dass sie auf die Vermeidung, Verringerung oder Verfeinerung von Tierversuchen abzielen. Diese Begriffe entsprechen offensichtlich dem in der Begründung des Regierungsentwurfs genannten 3R-Konzept (→ Rn. 32). Eine **Vermeidung** von Tierversuchen liegt demnach vor, wenn Tierversuche vollständig ersetzt, also überhaupt nicht durchgeführt werden (Replacement); eine **Verringerung** von Tierversuchen liegt vor, wenn bei der Alternativmethode die Anzahl der verwendeten Tiere reduziert wird (Reduction); eine **Verfeinerung** liegt vor, wenn die Tiere durch die Alternativmethode weniger belastet werden (Refinement). Die beiden letzteren Alternativen machen deutlich, dass die „Ersetzung“ von Tierversuchen durch „alternative Verfahren“ auch dann vorliegt, wenn bei einem Tierversuch die Versuchsanordnung so geändert wird, dass weniger Tiere verwendet werden oder die Tiere einer geringeren Belastung ausgesetzt sind.

Der in Abs. 5 S. 1 normierte Vorrang alternativer Verfahren ergibt sich der Sache nach bereits aus **tierschutzrechtlichen Vorschriften**. So regelt § 7 Abs. 1 S. 2 TierSchG, dass Tierversuche im Hinblick auf die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden und Schäden sowie im Hinblick auf die Zahl der verwendeten Tiere und auf die artspezifische Fähigkeit der verwendeten Tiere, unter den Versuchseinwirkungen zu leiden, auf das unerlässliche Maß zu beschränken sind. Wenn ein Tierversuch durchgeführt wird, obwohl er durch eine Alternativmethode iSv Abs. 5 S. 1 ersetzt werden kann, dann liegt nicht nur ein Verstoß gegen Abs. 5 S. 1 vor, sondern zugleich ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 S. 2 TierSchG.

2. Dokumentations- und Berichtspflichten (S. 2)

Abs. 5 S. 2 ermächtigt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium eine **Rechtsverordnung über den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten** über die Umsetzung des nach S. 1 geltenden Prinzips zu erlassen. In Anbetracht des Umstandes, dass sich die in S. 1 geregelten Pflichten schon aus dem Tierschutzgesetz ergeben (→ Rn. 35), liegt die eigentliche Bedeutung des neu eingefügten Abs. 5 gerade in diesen Dokumentations- und Berichtspflichten, deren Details sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung ergeben.

- 37 Da Abs. 5 S. 2 lediglich eine Verordnungsermächtigung darstellt, begründet diese Regelung selbst noch keine Dokumentations- und Berichtspflichten; diese entstehen vielmehr erst mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung.

3. Vorlage der Berichte an den Senat (S. 3)

- 38 Nach Abs. 5 S. 3 sind die gem. der in S. 2 angesprochenen Rechtsverordnung erstellten Berichte **dem Senat vorzulegen**. Diese Regelung beruht auf einem Änderungsantrag der die Regierung tragenden Fraktionen. Die Vorlage der Berichte soll es ermöglichen, diese auch im Senat und dadurch hochschulöffentlich transparent zu diskutieren (vgl. die Begründung des Änderungsantrags in LT-Drs. 19/2432, 3).

§ 18 Prüfungen

(1) ¹Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche Prüfung oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen, die in der Regel studienbegleitend abgelegt wird. ²Studiengänge sind, soweit dem nicht bundes- oder landesrechtliche Regelungen entgegenstehen, in eigenständig zu prüfende Abschnitte (Module) zu gliedern, für deren erfolgreiche Absolvierung Punkte in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand unter Berücksichtigung des Europäischen-Credit-Transfer-Systems (ECTS) vergeben werden.

(2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) ¹Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(4) ¹Die Hochschulen sollen Regelungen erlassen, die den Studierenden und Prüfenden Hinweise und Orientierung für ein den akademischen Anforderungen genügendes Prüfungsverhalten geben. ²Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches können die Regelungen vorsehen, dass die oder der zu Prüfende exmatrikuliert wird. ³§ 59 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹An einer anderen Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht (Gleichwertigkeit). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. ³Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit besteht, liegt bei der zuständigen Stelle. ⁴Der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt es, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(6) ¹Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. ²Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. ³Die §§ 23 und 54 bleiben unberührt.

(7) ¹Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. ²Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³In künstlerischen Studiengängen, in denen die Prüfung in Form einer musikalischen Darbietung oder als Arbeit aus dem Bereich der darstellenden oder bildenden Kunst abgelegt wird, kann die Prüfung öffentlich sein.

(8) Die §§ 19 und 20 gelten für staatliche Prüfungen entsprechend.

Überblick

§ 18 ist mit seinen Regelungen zu Prüfungen eine der zentralen Vorschriften dieses Abschnitts. Prüfungen sind definiert als die förmlichen Verfahren, mit denen die Qualifikation der Studierenden ermittelt wird, und zwar sowohl studienbegleitend im Hinblick auf die Fortsetzung des Studiums, als auch das Studium abschließend und damit vor allem berufsqualifizierend. Sie müssen deshalb geeignet sein, die wissenschaftliche oder künstlerische Leistungsfähigkeit ermitteln zu können. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei immer die Förmlichkeit des Verfahrens, das geeignet sein muss, sachrichtige und gerechte Bewertungen hervorzubringen; in rechtlicher Hinsicht sind infolge dessen vor allem der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie – bei berufsqualifizierenden Prüfungen – Art. 12 GG für die Auslegung bedeutsam. Bei alledem ist weiter zu unterscheiden zwischen akademischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen. Ein besonderer Status kommt den weiterhin bestehenden staatlichen Prüfungen unter anderem in Medizin, Rechtswissenschaften, Pharmazie und Lehrerstudium zu, die nach wie vor in staatlicher Autorität durchgeführt werden, mithin staatlich organisiert und auch finanziell staatlich getragen sind und speziellen Regelungen unterliegen; für sie gilt § 18 allenfalls entsprechend, soweit keine Spezialregelungen bestehen. Dagegen werden die akademischen Prüfungen allein durch die Hochschulen organisiert, für sie gilt die Vorschrift des § 18 uneingeschränkt. Die kirchlichen Prüfungen unterstehen hingegen weitgehend den Kirchen (§ 98). Zuletzt hat das Hochschulgesetz 2015 für die Regelung einige wenige Änderungen in Abs. 2 und Abs. 5 gebracht. Danach können jetzt auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen von der Dekanin oder dem Dekan mit der Prüfungsleistung beauftragt werden (Abs. 2, → Rn. 17), und zudem soll die Anerkennungsmöglichkeit für externe Prüfungen auch auf diejenigen ausgedehnt werden können, die an einer Berufsakademie abgelegt wurden und gleichwertig sind (Abs. 5, → Rn. 25). Schließlich ist für die Anerkennung von externen Prüfungsleistungen eine in der Praxis schon lange verlangte Beweislastregel aufgenommen worden, die zu Gunsten der Antragsteller wirkt, wenn sie die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitgestellt haben (→ Rn. 26).

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Bedeutung und Entstehung	1	III. Abs. 3	20
B. Parallelvorschriften im Hochschulrecht der anderen Länder	8	IV. Abs. 4	21
		V. Abs. 5	24
C. Kommentierung	12	VI. Abs. 6	28
I. Abs. 1	13	VII. Abs. 7	29
II. Abs. 2	17	VIII. Abs. 8	31

A. Bedeutung und Entstehung

Prüfungen kommt nicht nur im Hochschulrecht eine zentrale Bedeutung zu, denn sie entscheiden letztlich über Erfolg oder Misserfolg eines Studiums und damit auch des jeweiligen Berufsabschlusses. Sie unterliegen deshalb – soweit sie berufsqualifizierend sind – den Anforderungen des Art. 12 GG und des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG. Wichtig ist das in den Prüfungsordnungen (§ 20) zu regelnde Prüfungsverfahren, das im Einzelnen die Organisation und Durchführung der Prüfungen regelt und dem schon deshalb auch rechtlich in der Praxis eine hohe Relevanz zukommt.

- 2 Die Vorschrift in ihrer heutigen Gestalt ist das Ergebnis der Umsetzung des Bologna-Prozesses im Hessischen Hochschulgesetz, mit dem eine europaweit akzeptierte Bewertung der Module mit sogenannten credits erreicht werden sollte. Die Grundlage dafür bildet § 15 des Hochschulrahmengesetzes: in dieser Vorschrift wird die Hochschulprüfung als regelmäßiger Abschluss des Studiums geregelt, für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren eine Zwischenprüfung vorgeschrieben, es werden studienbegleitende Prüfungen ermöglicht und für den Übergang in das Hauptstudium die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung vorausgesetzt (§ 15 Abs. 1 HRG). Darüber hinaus sind danach für alle geeigneten Studiengänge die Voraussetzungen für einen Freiversuch der Abschlussprüfung vorzusehen, landesrechtlich kann eine Wiederholung der im Freiversuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung geregelt werden (§ 15 Abs. 2 HRG). Das Bewertungssystem soll nach Abs. 3 der Vorschrift die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen, und schließlich bestimmt Abs. 4 der Regelung, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- 3 Im Hessischen Hochschulgesetz fanden Prüfungen ausdrücklich erstmals im Achten Abschnitt des HessHG 1978 Erwähnung (§§ 55 ff. HessHG 1978), das der Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes diente (Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 08/5749, 70); sie werden seither als regelmäßiger Abschluss des Studiums definiert (§ 55 Abs. 1 HessHG 1978, GVBl. I 1978, 339). Außerdem wurden gesetzlich Zwischenprüfungen zum Abschluss eines Studienabschnitts oder Studienganges vorgesehen, die Unterteilung der Abschlussprüfungen in Abschnitte ermöglicht und es wurde geregelt, wer zur Abnahme von Prüfungen berechtigt ist. Für berufsqualifizierende Prüfungen wurde die Bewertung durch mindestens zwei Prüfer bestimmt, mündliche Prüfungen sollten demnach durch mehrere Prüfer abgenommen werden. Schließlich wurde auch die Möglichkeit der Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen bei Gleichwertigkeit nunmehr ebenfalls gesetzlich geregelt (§ 55 Abs. 2–6 HessHG 1978).
- 4 Die erste inhaltliche Änderung erfuhr die Vorschrift mit der Gesetzesnovelle von 1995, indem der Kreis derjenigen, die zur Abnahme der Prüfungen berechtigt wurden, erweitert wurde, und zwar um die mittlerweile neu geschaffenen lehrenden Mitglieder der Hochschulen wie Oberassistenten, Obergeringenieure, Honorarprofessoren, Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und wissenschaftliche sowie künstlerische Assistenten (§ 55 Abs. 4 HessHG 1995, GVBl. I 316).
- 5 Diese Regelung wurde mit der Gesetzesänderung 1998 in die Vorschrift des § 22 HessHG 1998 im Zweiten Abschnitt über Studium, Lehre und Prüfungen (GVBl. I 1998, 438) übernommen und erneut geändert. Berechtigt zur Abnahme von Prüfungen waren nunmehr diejenigen Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden konnten. Für wissenschaftliche Mitglieder galt dies allerdings nur, wenn ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden war (§ 22 Abs. 3 HessHG 1998). In Abs. 6 wurden die Dekaninnen und Dekane als die für die Prüfungsorganisation Verantwortlichen bestimmt, und den Studierenden war jetzt auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen zu erteilen. Damit wollte man die Regelung über die Prüfungsberechtigung vereinfachen und gewährleisten, dass die Studierenden sich bei Verzögerungen im Prüfungsablauf an die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs wenden konnten (Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 14/3531, 57).
- 6 Bei der Gesetzesänderung 2000 blieb die Vorschrift im Wesentlichen unverändert, lediglich Abs. 5 S. 3 wurde gestrichen, da über Widersprüche nunmehr die Präsidentin oder der Präsident entscheiden sollten, und in Abs. 6 ist an die Stelle von Dekanin oder Dekan das Dekanat getreten (Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 15/1076, 33).
- 7 Mit der Gesetzesnovelle 2004 wurde die Vorschrift zu § 23, und in Abs. 2 wurde in weiterer Anpassung an das neu geltende Hochschulrahmengesetz die Zwischenprüfung für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren aufgenommen. Grund war die Anpassung an Anforderungen des Bologna-Prozesses sowie eine Reduzierung der Regelung auf ihren wesentlichen Kern. Auch die Bewertung der Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer wurde auf die schriftlichen Abschlüsse und Prüfungsleistungen reduziert, die letztmalig wiederholt werden. Grund dafür war, dass die Modularisierung des Studiums

gleichzeitig zu einer Vielzahl an Prüfungsleistungen geführt hatte, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/2781, 26 f.). Erst mit der Gesetzesänderung 2009 aber hat die Regelung die heute geltende Form in § 18 erhalten, die sie auch bei der Gesetzesänderung 2015 im Wesentlichen behalten hat, seither ist sie unverändert geblieben.

B. Parallelvorschriften im Hochschulrecht der anderen Länder

Die Vorschrift über Prüfungen im Bayerischen Hochschulgesetz gleicht im Wesentlichen 8 derjenigen des Hochschulrahmengesetzes; sie sieht allerdings für den Studiengang Rechtswissenschaften als einzigem Studiengang ausdrücklich eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung vor (Art. 61 Abs. 1 BayHSchG).

Wesentlich ausführlicher ist die Regelung in Baden-Württemberg; die einerseits der hessi- 9 schen Vorschrift gleicht, allerdings mit einigen Abweichungen. So wird detailliert geregelt, wann und wie Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen sind, wer zu einer Prüfung zugelassen werden kann (§ 32 Abs. 1 BWLHG) und wann und wie externe Vor- und Zwischenprüfungen anerkannt werden können (§ 32 Abs. 2 BWLHG). Die Regelung über die Leistungsbewertung gleicht der entsprechenden hessischen Regelung (§ 32 Abs. 3 BWLHG), während die Möglichkeit der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulsystems erbracht wurden, ebenfalls wesentlich detaillierter geregelt wurde (§ 32 Abs. 4 BWLHG).

Einer anderen Struktur folgen dagegen die Bestimmungen über Prüfungen in Niedersach- 10 sen. Hier findet die Prüfung erste Erwähnung in § 6 Abs. 1 NHG über Studiengänge, Regelstudienzeit und Studienberatung. Danach sind Studiengänge durch Prüfungsordnungen zu regeln und führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung. In § 7 NHG finden sich dann die eigentlichen Vorschriften über Prüfungen, das Leistungspunktsystem und staatliche Anerkennungen. Auch hier wird für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren eine Zwischenprüfung vorgesehen und ein Leistungspunktsystem vorgeschrieben (Abs. 1 und 2). Eine Besonderheit stellen die Regelungen in Abs. 3 dar, der sich ausführlich mit der Gestaltung der Prüfungsordnungen befasst und auf diese Weise die Gleichwertigkeit der Prüfungen gewährleisten will. Des Weiteren wird bestimmt, dass und wie Externenprüfungen abgenommen werden können (Abs. 4).

In Nordrhein-Westfalen wurde mit § 63 NRWHG ebenfalls recht detailliert geregelt, dass 11 der Studienerfolg durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt wird, die Studierenden dazu eingeschrieben sein müssen und Studiengänge, die mit Bachelor-, Master- oder dem Abschlussgrad „Magister Theologiae“ abgeschlossen werden, zu modularisieren und – insoweit wie in Hessen – mit einem Leistungspunktesystem unter Berücksichtigung des Europäischen-Credit-Transfer-Systems (ECTS) auszustatten sind, dessen Modalitäten ebenfalls eingehend geregelt werden (Abs. 1). Die Vorschrift enthält außerdem eine Regelung über das Ansetzen der Prüfungstermine (Abs. 3), sie ermöglicht – wie in Hessen – die Teilnahme an mündlichen Prüfungen für Studierende des gleichen Studienganges (Abs. 4) und bestimmt detailliert, dass von Prüfungskandidaten eine eidesstattliche Versicherung über das selbstständige Erbringen der Prüfungsleistung verlangt werden kann. Als Besonderheit ist anzusehen, dass der vorsätzliche Verstoß gegen eine Regelung betreffend die Täuschung über Prüfungsleistungen demnach eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR sanktioniert werden kann (Abs. 5). Schließlich wird noch ausführlich das Vorgehen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit geregelt (Abs. 7) und das Ministerium zu Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen, die Zahl der Module, zur Transparenz der Prüfungsanforderungen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung, Anzahl, Dauer und Wiederholung der Modul-Prüfungsleistungen im Wege der Rechtsverordnung ermächtigt. Die Regelungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen finden sich hingegen in einer eigenen Vorschrift (§ 63a NRWHG).

C. Kommentierung

- 12 Die Vorschrift sollte in der Fassung, die sie mit dem Hochschulgesetz 2009 erhalten hat, der weiteren Anpassung an die im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses geforderte gestufte Studienstruktur dienen. Sie sollte nach der Vorstellung der Landesregierung die Grundsätze zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen gem. dem Beschluss der Kultusministerkonferenz umsetzen helfen (Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 18/1044, 59) und außerdem gegenüber dem bisherigen § 23 (HessHG 2007) klarer gefasst werden (LT-Drs. 18/1044, 63). Die acht Absätze enthalten die grundsätzlichen Regelungen über Bedeutung, Durchführung und Bewertung von Hochschulprüfungen einschließlich der Anerkennung extern abgelegter Prüfungen als gleichwertig, und es wird die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften des Hochschulgesetzes auch auf staatliche Prüfungen bestimmt (Abs. 8).

I. Abs. 1

- 13 Im ersten Abs. ist zunächst der Grundsatz festgelegt worden, dass ein Studium durch eine Prüfung, die eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein kann, abgeschlossen wird, und diese in der Regel studienbegleitend abgelegt wird (S. 1). Studienbegleitend sind die von der Hochschule selbst durchgeführten universitären Prüfungen, nicht dazu gehören die staatlichen Prüfungen, wie sie nach wie vor im Studium der Rechtswissenschaften, der Medizin und für das Lehramt in Form von Staatsexamina bestehen. Die staatlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen staatlichen Prüfungsamtern – wie bspw. dem Justizprüfungsamt nach dem Hessischen Juristenausbildungsgesetz (HessJAG) und der Hessischen Juristenausbildungsordnung (HessJO) – durchgeführt und auch finanziell getragen. Eine Ausnahme bildet das Studium der Rechtswissenschaften insoweit, als dort auch universitäre und damit studienbegleitende Prüfungen abgenommen werden, und zwar sowohl in der Form der Zwischenprüfung als auch der von den Universitäten in eigener Verantwortung als Hochschulprüfung durchgeführten Schwerpunktbereichsprüfung (§ 24 Abs. 1 HessJAG), für die deshalb auch das HessHG unmittelbar gilt. Dieses Prüfungsergebnis wird sodann in die Gesamtnote des staatlichen Prüfungsamts einbezogen (§ 25 HessJAG), ohne jedoch damit Teil der Staatsprüfung zu werden (vgl. VGH Kassel BeckRS 2016, 41709).
- 14 In der Vorschrift wird außerdem – insoweit über die rein auf Prüfungen bezogene Regelung hinausreichend – die grundsätzliche Gliederung der Studiengänge in eigenständig zu prüfende Abschnitte, die Module, bestimmt. Die Module stellen wiederum eine Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen dar, mit der das Ziel verfolgt werden sollte, größere Zusammenhänge deutlich zu machen, und statt reiner Wissens- eine Kompetenzvermittlung zu betreiben (Nickel, Der Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung – Analysen und Impulse für die Praxis, CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 148 September 2011, 10). Ob diese Ziele über die rein formale Umsetzung der Stufung der Studiengänge hinaus erreichbar sind, war – und ist auch heute noch – heftig umstritten (vgl. dazu Nickel, Der Bologna-Prozess aus Sicht der Hochschulforschung – Analysen und Impulse für die Praxis, CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 148 September 2011, 22 ff.). Auf die vielfach geäußerte Kritik hat die Kultusministerkonferenz zuletzt mit neuen Eckpunkten vom 1.12.2009 und einer Änderung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben vom 4.2.2010 reagiert (Nationaler Bericht von Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung unter Mitwirkung von HRK, DAAD, Akkreditierungsrat, fzs, DSW und Sozialpartnern, Die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses 2009–2012), die auch heute noch gelten. Darüber hinaus wurden Auslegungshinweise für die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben von 2010 erstellt, da im Zuge der Umsetzung dieser Vorgaben an den Hochschulen eine Reihe von Fragen zu deren Interpretation aufgetaucht waren (Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 4.2.2010 – Auslegungshinweise – Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz v. 25.3.2011, letzte Änderung am 3.6.2013 – Akkreditierungsrat Drs. AR 48/2013; https://www.acquin.org/wp-content/uploads/2016/02/Infomaterial_Programm_27.01.2016.pdf, Stand 15.9.2018). Mittlerweile wird die Akkreditierung vollständig durch Aquin betreut,